

# Mitbürger!

In Folge der neuerlich in mehreren Bezirken verübten zügellosen Erzeße, verbunden mit Verwundungen der einschreitenden Garde, und gewaltsamer Verletzung des Eigenthums, finden sich die

## Gemeindevorstände und die Nationalgarde von Fünf- und Sechshaus

genöthigt, in Rücksicht dieser Vorfälle ihren festen Entschluß bekannt zu machen, daß bei Wiederholung solcher Erzeße die Nationalgarde nach dem bestehenden hohen Ministerial-Erlasse vom 24. August 1848 verfahren werde.

Demgemäß wird jeder Mitbürger bei ausgebrochenen Unruhen ernstlich und auf das Nachdrücklichste aufgefordert:

- |   |   |  |
|---|---|--|
| 1. Seine Lehrlinge, Gesellen, Arbeiter und Hausgenossen zu Hause zu behalten. | für die Herren Hauseigenthümer und insbesondere die Hausmeister im Unterlassungsfalle zur Verantwortung gezogen werden. | 3. Auf das dreimalige Trommelzeichen der Nationalgarde den Platz augenblicklich zu räumen. |
| 2. Die Hausthore sogleich schließen zu lassen, wo-                            |   |  |

Die bei einem solchen Erzeße arretirten Individuen werden zur strengen Untersuchung der strafenden Behörde überliefert, so wie überhaupt alle die dieser Anordnung keine Folge Leistenden es sich nur selbst zuzuschreiben haben, wenn sie als Mitschuldige angesehen und mit aller Schärfe nach dem Gesetze behandelt werden.

Es ist empörend, daß durch einige leichtsinnige, verirrte, erkaufte, herzlose Menschen ganze Nachbarschaften beunruhigt, kranke Mütter, leidende Greise geängstigt, biedere Familienväter, die bei der gegenwärtig herrschenden Geschäftsstockung mit bitterer Noth kämpfen, ihres letzten im Schweiße rechtlich erworbenen Gutes durch den schrankenlosen Uebermuth entarteter Wähler, die jedes, selbst das heiligste Gesetz, ja jedes menschliche Gefühl verhöhnen, auf eine so schändliche Weise beraubt werden.

Kann das ein gutgesinnter deutscher Mann wollen? Oder noch länger dulden? Nie, nimmermehr, denn solche Gräuelfzenen brandmarken den Deutschen Namen, und rauben den Wienern ihren ehrenvollen Ruf; das wird und muß die deutsche Nationalgarde mit aller ihr zu Gebote stehenden Kraft verhindern; darum wiederholt hiermit die Nationalgarde von Fünf- und Sechshaus ihren unabänderlichen festen Entschluß beim Eintritte solcher ruchlosen Umtriebe von ihren Waffen einen unumschränkten Gebrauch zu machen.

Fünfshaus, den 1. October 1848.

Die Gemeindevorstände und die Nationalgarde von Fünf- und Sechshaus.